

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Herr Werner Luginbühl
Regierungsrat
Münstergasse 2
3011 Bern

Burgdorf, 30. Januar 2008

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Luginbühl
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur randvermerkten Gesetzesvorlage Stellung beziehen zu können. Zu dieser Gelegenheit sind wir allerdings auf Umwegen gekommen, obwohl die Vorlage von erheblicher behindertenpolitischer Relevanz ist. Deshalb bitten wir Sie, bei künftigen Vorlagen von behindertenpolitischer Bedeutung die Kant. Behindertenkonferenz(kbk) als Dachorganisation mit über 40 Mitgliederorganisationen vornehmlich aus Beratung und Selbsthilfe auf die Liste der zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen zu setzen.

Zur Zeit stehen zwei Geschäfte aus zwei verschiedenen Direktionen zur Bearbeitung an. Diese stehen in einem sachlichen Zusammenhang, ohne dass für Aussenstehende ersichtlich wird, wie zum gegebenen Zeitpunkt eine materielle Abstimmung sichergestellt werden soll. Unter Federführung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion läuft seit etwas mehr als einem Jahr ein breit abgestütztes Verfahren zur Erstellung eines neuen behindertenpolitischen Konzeptes, wie es die Rahmengesetzgebung des Bundes zwingend vorschreibt. Einen zentralen Pfeiler in diesem Konzept bildet die Frage der Ausgestaltung eines künftigen Finanzierungssystems, welches den erwachsenen Menschen mit einer Behinderung echte Wahlmöglichkeiten zwischen stationären, teilstationären, ambulanten resp. Assistenzangeboten ermöglichen soll. Auch auf politischer Ebene ist unstrittig, dass ein neues Finanzierungssystem vermehrt Elemente einer echten Subjektfinanzierung enthalten soll, was wiederum nicht ohne Einfluss auf eine künftige Konzeption der Ergänzungsleistungen bleiben wird, soweit sie den kantonalen Regelungsspielraum betreffen. Aus heutiger Sicht könnten wir uns vorstellen, dass ein entsprechendes Konzept Auswirkungen insbesondere auf die Artikel 2, 3 sowie 10 der Vernehmlassungsvorlage haben könnte. Nach dem Fahrplan der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird sich der Regierungsrat erstmals im Herbst dieses Jahres mit dem neuen behindertenpolitischen Konzept und damit mit einem veränderten Finanzierungssystem zu befassen haben.

Mit Blick auf diese Ausgangslage möchten wir zu bedenken geben, ob es nicht zweckmässig wäre, die Weiterbearbeitung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage solange zu sistieren, bis Klarheit über das neue behindertenpolitische Konzept auch bezüglich seiner Rückwirkungen auf eine künftige Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen herrscht.

Sollten Sie sich unsern Erwägungen nicht anschliessen können und die Weiterbearbeitung der Vernehmlassungsvorlage wie geplant weiterverfolgen, so bitten wir Sie, unsere nachfolgenden Anträge zu berücksichtigen.

Art. 3 (Krankheits- und Behinderungskosten)

In **Abs. 1** schlägt der Regierungsrat vor, es sei der Katalog der in Art. 14 Abs. 1 ELG aufgeführten Leistungen zu übernehmen; von der Möglichkeit, weitere Leistungen zu vergüten, solle der Kanton Bern keinen Gebrauch machen.

Wir sind der Meinung, dass der im ELG umschriebene Mindestkatalog in zwei Punkten zu ergänzen ist, und zwar aus folgenden Gründen:

Transportkosten: In Art. 14 Abs. 1 ELG werden zwar die sTransporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle%aufgeführt. Streng vom Wortlaut her fallen darunter aber nur die Transporte im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung. In der bisherigen Praxis sind unter diesem Titel allerdings auch die Transporte im Zusammenhang mit dem **Besuch von Tagesstrukturen** vergütet worden (Art. 15 Abs. 3 ELKV). Ohne Vergütung durch die Ergänzungsleistungen sind die Transporte für viele behinderte Menschen nicht finanzierbar und damit auch der Besuch einer Tagesstruktur (Beschäftigungsstätte) nicht mehr möglich. Um diese Transporte weiter im bisherigen Rahmen zu ermöglichen, ist eine gesetzestechisch klare Grundlage im ELG vorzunehmen. Dabei würde es durchaus Sinn machen, auch die Transporte zu anerkannten geschützten Werkstätten in den Leistungskatalog mit einzuschliessen, denn diese Kosten übersteigen in einigen Fällen den erzielten Lohn deutlich und verursachen damit einen negativen Anreiz zum Besuch einer **geschützten Werkstätte**.

Vorübergehender Aufenthalt in Pflegeinstitutionen: Menschen mit einer erheblichen Pflegebedürftigkeit, die ausserhalb von Heimstrukturen wohnen und von Familienangehörigen gepflegt und betreut werden, müssen erfahrungsgemäss immer wieder vorübergehend zur **Entlastung** der Familienangehörigen in ein Pflegeheim eintreten, was mit hohen Kosten verbunden ist. Damit mittellosen betagten und behinderten Menschen weiterhin ein Leben ausserhalb von Heimstrukturen möglich bleibt, muss zwingend eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit solche Entlastungsaufenthalte (an welche die Krankenversicherung regelmässig nur einen eher bescheidenen Beitrag gewährt) über Ergänzungsleistungen finanziert werden können.

Antrag:

Art. 3 Abs. 1: sAnspruchsberechtigten Personen werden zusätzlich zu den in Artikel 14 Absatz 1 ELG aufgeführten Krankheits- und Behinderungskosten folgende Kosten vergütet:

- a) *Transporte zu anerkannten Tagedstrukturen und geschützten Werkstätten*
- b) *Vorübergehende Aufenthalte in Pflegeheimen%*

Art. 10 (Ausführungsbestimmungen)

Generell stellen wir fest, dass im vorgeschlagenen Einführungsgesetz mehr oder weniger alle materiellen Fragen, die der Kanton im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu regeln hat, nicht im Gesetz selber geregelt, sondern **an den Regierungsrat delegiert** werden. Dies ist im Hinblick auf den Umfang der Leistungen gesetzgeberisch nicht unproblematisch. Eine Delegation rechtfertigt sich dort, wo Kostenlimiten festzulegen sind, welche auch regelmässig an die Teuerung angepasst werden müssen, oder wo detailliert die einzelnen Voraussetzungen für Vergütungen umschrieben werden müssen; nicht aber dort, wo eine Regelung ohne Weiteres auch im Gesetz festgeschrieben werden kann (vgl. weiter unten zu unserem Antrag zu Art. 12 Abs. 2 Buchst. d).

Abs. 2 Buchst.a / Abs. 3 (Heim- und Spitalaufenthaltskosten):

In beiden genannten Absätzen wird immer noch vom ~~Abzug~~ der Heim- und Spitalaufenthaltskosten gesprochen, obschon diese Kosten seit der 3. ELG-Revision systematisch nicht mehr ~~abgezogen~~ werden, sondern als Ausgaben ~~anerkannt~~ werden (vgl. hierzu Art. 10 Abs. 2 ELG). Wir regen deshalb eine sprachliche Anpassung an. Im Weiteren wollen wir bereits an dieser Stelle betonen, dass bei der Festlegung der maximal anrechenbaren Tagestaxen unbedingt darauf zu achten ist, dass keine Person wegen des Aufenthalts in einem Heim oder Spital auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist, wie dies im IFEG (Art. 7 Abs. 1) vorgeschrieben wird.

Antrag:

Art. 10 Abs. 2 Buchst. a: ~~die anrechenbaren Heim- und Spitalaufenthaltskosten~~

Art. 10 Abs. 3: ~~Der Regierungsrat kann bei der Regelung der anrechenbaren Heim- und Spitalaufenthaltskosten ö~~

Abs. 2 Buchst. b (persönliche Auslagen von Heimbewohnern):

Der Kanton Bern anerkennt heute für die persönlichen Auslagen von Heimbewohnern monatlich einen Betrag von Fr. 287.- (Personen mit hohem Pflegebedarf) oder von Fr. 356.- (Personen mit geringem Pflegebedarf). Mit diesem Betrag müssen sämtliche Ausgaben mit Ausnahme von Pflege, Unterkunft und Verpflegung abgedeckt werden, insbesondere die Kosten für Kleider, Coiffeur, Transporte, Auslagen für kulturelle und Freizeitaktivitäten, Konsumationen, Steuern usw. Dass z.B. ein junger körperlich schwer behinderter Heimbewohner mit einem monatlichen Budget von Fr. 287.- kaum in der Lage ist, die notwendigen Auslagen zu decken und daneben noch ein minimales soziales Leben zu führen, ist offensichtlich. Die meisten Heimbewohner sind deshalb auch auf Unterstützungen von Verwandten und Bekannten angewiesen. Der Kanton Bern liegt mit seinen beschämend tiefen Ansätzen weit unter dem Durchschnitt der Schweizerischen Kantone. Er erschwert damit die immer wieder postulierte Integration behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben beträchtlich. Es drängt sich deshalb unbedingt eine Korrektur auf, wobei im Gesetz ein minimaler Ansatz festzulegen ist. Wir schlagen Fr. 400.- vor, was ungefähr dem Durchschnitt der kantonalen Ansätze entspricht.

Antrag:

Art. 10 Abs. 2 Buchst. b: ~~die Beträge für die persönlichen Auslagen von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben; diese sind auf monatlich mindestens 400 Franken festzusetzen.~~

Abs. 2 Buchst. d (Vermögensverzehr):

Die Kantone sind einzig befugt, den Vermögensverzehr für die im Heim oder Spital lebenden Personen zu regeln, wobei sie die Schranken von Art. 11 Abs. 2 ELG zu berücksichtigen haben. Wir sind



kantonale behindertenkonferenz bern

nun grundsätzlich der Auffassung, dass es keinen Grund gibt, diese Regelung dem Regierungsrat zu delegieren, sondern dass der Gesetzgeber hier einen klaren Entscheid treffen sollte.

Materiell sind wir der Auffassung, dass wie bisher der Vermögensverzehr bei Altersrentnern und Altersrentnerinnen im Heim auf einen Fünftel und bei Invalidenrentnern und Invalidenrentnerinnen im Heim auf einen Fünfzehntel festzulegen ist. Die unterschiedliche Regelung drängt sich in Anbetracht der wesentlich längeren Lebenserwartung der Bewohner und Bewohnerinnen von IV-Heimen auf.

Antrag:

Art. 10 Abs. 2 Buchst. d streichen.

Neuen Artikel ins Gesetz einfügen (z.B. Art. 2a):

Der Vermögensverzehr von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, beträgt bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern einen Fünftel und bei Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern einen Fünfzehntel.%

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Hans Sieber
Co-Präsidium

Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin